



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderung

(Behindertenfahrdienst)

1. Hilfemaßnahmen

1.1. Die Beförderung behinderter Menschen mit dem Behindertenfahrdienst ist eine Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) i. V. m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 SGB IX (Sozialgesetzbuch IX).

Ziel ist, den behinderten Menschen die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Personen und den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1.2. Dazu gehören vor allem Fahrten zu Verwandten und Bekannten, zum Besuch von Veranstaltungen geselliger, sportlicher oder kultureller Art, Fahrten zu Behörden u. ä.

1.3. Dazu gehören nicht Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Zwecken, zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, teilstationären Einrichtungen usw.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind behinderte Menschen, die im Regierungsbezirk Unterfranken tatsächlich wohnen und

2.1 die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen „B“ (= Notwendigkeit ständiger Begleitung) oder "H" (= Hilflosigkeit) besitzen.
Ferner blinde Menschen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayBlindG (Merkzeichen „Bl“).

oder

2.2 die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.



3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Behindertenfahrdienst kann von behinderten Menschen, die im Regierungsbezirk Unterfranken wohnen in Anspruch genommen werden, und zwar auch dann, wenn das Fahrziel außerhalb Unterfrankens liegt.

4. Begünstigte Nutzkilometer

- 4.1 Leistungsberechtigte, die in den kreisfreien Städten Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg wohnen

Gefördert wird die Benutzung des Behindertenfahrdienstes für 1.200 km innerhalb eines Kalenderjahres.

Besitzt der Teilnahmeberechtigte oder bei Minderjährigen der Vater oder die Mutter ein eigenes Kraftfahrzeug und besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung dieses Kraftfahrzeuges, so verringern sich die Kilometersätze auf 240 km.

Für Teilnahmeberechtigte, die in Heimen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII leben, beträgt die geförderte jährliche Gesamtstrecke 600 km.

- 4.2 Leistungsberechtigte in Unterfranken, die nicht in den kreisfreien Städte Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg wohnen

Gefördert wird die Benutzung des Behindertenfahrdienstes für 1.500 km innerhalb eines Kalenderjahres.

Besitzt der Teilnahmeberechtigte oder bei Minderjährigen der Vater oder die Mutter ein eigenes Kraftfahrzeug und besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung dieses Kraftfahrzeuges, so verringern sich die Kilometersätze auf 300 km.

Für Teilnahmeberechtigte, die in Heimen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII leben, beträgt die geförderte jährliche Gesamtstrecke 750 km.

- 4.3 Über die oben aufgeführten Entfernungsbegrenzungen hinaus kann der behinderte Mensch auf eigene Kosten den Fahrdienst in Anspruch nehmen.

- 4.4 Gefördert werden nur die Nutzkilometer (Strecke, die der behinderte Mensch befördert wird).

- 4.5 In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Fahrten dürfen nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.



- 4.6 Eine Begleitperson des Teilnehmers, die nicht zum Personenkreis der Nr. 2 gehören muss, wird kostenlos mitbefördert.
- 4.7 Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Teilnehmer in einem Fahrzeug können die Nutzkilometer bei jedem einzelnen Teilnehmer anteilig berücksichtigt werden.

5. Prüfung der Hilfebedürftigkeit

- 5.1 Eine Beteiligung an den Kosten des Behindertenfahrdienstes entfällt, wenn das bereinigte Einkommen i. S. des § 82 SGB XII eine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt, wobei hier ein Grundbetrag i. H. des dreifachen Eckregelsatzes zugrunde gelegt wird (§ 86 SGB XII, Art. 92 AGSG).

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, ist der nach § 85 ff SGB XII zu ermittelnde monatliche Eigenanteil auf Nutzkilometer umzurechnen (Eigenanteil: jeweils maßgebende durchschnittliche Nutzkilometerpauschale). Dieser Wert ist dann von den förderungsfähigen Nutzkilometern i. S. v. Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 dieser Richtlinien abzuziehen.

- 5.2 Hinsichtlich des geldwerten Vermögens gelten ab 01.01.2017 die gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII. Der Einsatz eines selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses stellt eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII dar und wird damit nicht gefordert. Im Übrigen gelten die sozialhilferechtlichen Bestimmungen nach § 90 SGB XII.
- 5.3 Eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger erfolgt nicht (Nr. 94.05 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialhilferichtlinien).
- 5.4 Kostenersatzforderungen gegenüber Erben nach § 102 SGB XII werden geprüft.
- 5.5 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Hilfestellung

Der Beförderungsdienst wird vorrangig durch anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege sichergestellt. Die Träger müssen in der Lage und bereit sein, mit dem Fahrdienst auch die erforderlichen Helferdienste bereitzustellen.

Der Bezirk Unterfranken übernimmt die Fahrtkosten im Rahmen des bewilligten Jahresförderbetrages, entsprechend der gesondert vereinbarten Vergütungspauschale.



7. Antragstellung

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für die Teilnahme am Behindertenfahrdienst ist beim Bezirk Unterfranken zu beantragen

8. Hilfestellung, Abrechnung

8.1 Teilnahmeberechtigte behinderte Menschen erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen Berechtigungsausweis, der bei Benutzung des Beförderungsdienstes dem Fahrer vorzuzeigen ist.

8.2 Der Behindertenfahrdienst vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer auf dem Berechtigungsausweis des behinderten Menschen und reicht die Abrechnung mit den erforderlichen Belegen beim Bezirk Unterfranken ein. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

8.3 Der Bezirk Unterfranken übernimmt die mit den Fahrdiensten vereinbarten Beträge für die Nutzkilometer. Leerkilometer werden nicht vergütet.

Die Zahlung erfolgt direkt an die Organisation, die den Behindertenfahrdienst durchführt.

9. Diese Richtlinien für den Behindertenfahrdienst gelten im Rahmen der KOF entsprechend.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 01.01.2009 außer Kraft

Würzburg, den 16.05.2017

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident